



votum



Inhalt

Editorial.....	2
Impressum	2
§ 60 Abs. 2 GVG: Berliner Justizreform vollenden – drei selbständige Landgerichte für Berlin... 3	
„Bericht: Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO"	6
Tragen religiöser Symbole im juristischen Vorbereitungsdienst	7
EuGH zur richterlichen Unabhängigkeit in Hessen: Blick über den Tellerrand	9
Dienstrecht.....	10
Was hat die Gesamtfrauenvertreterin gemacht?!	10
Beteiligung der Gesamtfrauenvertreterin in Angelegenheiten des Präsidialrats.....	11
Besoldung.....	12
BVerfG: Berliner Besoldung verfassungswidrig	12
Widerspruch und Klage – Auswirkung der BVerfG-Entscheidung	13
Was folgt aus der BVerfG-Entscheidung Richterbesoldung?.....	14
Die verfassungswidrige Besoldung kinderreicher Familien in Berlin.....	17
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	19
Justizthemen im Abgeordnetenhaus	19
Vom Vorstand wahrgenommene Termine	21
Veranstaltungen.....	22
Mitgliederversammlung.....	22
Stammtisch.....	22
Richter und Anwaltschaft im Dialog	22
Rezensionen	23
Handbuch der Justiz 2020/2021.....	23
Insolvenzordnung.....	24

Editorial

Liebe Mitglieder,
liebe Leserinnen und Leser!

Der Herbst hält Einzug in Berlin und mit ihm die neuste Ausgabe des Votums.

Das Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2020 zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung hat bekanntermaßen für großen Gesprächsstoff in und außerhalb der Richterschaft gesorgt. Gleich mehrere Beiträge dieser Ausgabe widmen sich dem Thema. Unter anderem werden Inhalt und Folgen der langen erwarteten Entscheidung dargestellt und Forderungen formuliert.

Zu Beginn erwartet Sie jedoch zunächst ein spannender Artikel zur Aufteilung der Berliner Landgerichte. Außerdem finden Sie auch in dieser Ausgabe einen interessanten Beitrag zur Digitalisierung der Justiz, diesmal einen Erfahrungsbericht zur digitalen Verhandlungsführung.

Lesen Sie des Weiteren die Stellungnahme des Vorstands zu dem bereits in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Thema des Tragens religiöser Symbole im juristischen Vorbereitungsdienst, einen Beitrag über die EuGH-Entscheidung zur richterlichen Unabhängigkeit, einen Bericht der Gesamtfrauenvertreterin und viele weitere interessante Artikel aus den gewohnten Rubriken.

Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter www.drb-berlin.de zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihr Redaktionsteam

Katharina Agathe Koslowski
Dr. Henrikje-Sophie Budde

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Katharina Agathe Koslowski
Dr. Henrikje-Sophie Budde
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

§ 60 Abs. 2 GVG: Berliner Justizreform vollenden – drei selbständige Landgerichte für Berlin

Das Land Berlin ist in der Vergangenheit mit seiner Justiz, wie zuletzt etwa die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur Verfassungswidrigkeit weiter Teile der Berliner Richterbesoldung belegt, nicht immer besonders fürsorglich umgegangen. Aber in der Berliner Justizgeschichte hat es doch auch oftmals positive Entwicklungen gegeben, an die man sich gelegentlich erinnern sollte. Ein Beispiel hierfür ist die Berliner Justizreform, die durch das „Gesetz zur Schaffung dezentraler Verwaltungsstrukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ vom 19. November 2004 umgesetzt worden ist. Nach einem breit angelegten und umfassenden Diskussionsprozess, in der die Schwachstellen der bisherigen Organisationsstruktur analysiert worden waren, hat der Landesgesetzgeber der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt eine neue und ganz überwiegend sehr erfolgreiche Struktur gegeben.

Nicht allen wird die zuvor existierende Struktur noch geläufig sein: Vor der Justizreform bestanden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Berlin nur drei Präsidialgerichte, nämlich - neben dem Kammergericht und dem Landgericht - im Bereich der Amtsgerichte ausschließlich das Amtsgericht Tiergarten, das zugleich Mittelbehörde für die übrigen elf, von Direktorinnen und Direktoren geführten Amtsgerichte war. Das auf drei Dienststellen verteilte Landgericht wurde damals von einer einheitlich strukturierten Präsidialverwaltung mit einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten an der Spitze mit Sitz am Tegeler Weg geführt.

Die Ablösung dieser Gerichtsstruktur durch die Justizreform war, auch wenn dieser Aspekt in der Gesetzesbegründung keinen Niederschlag gefunden hat, zugleich eine Abkehr von der durch die Nationalsozialisten nach ihrer Machtübernahme im Jahr 1933 geschaffenen zentralistischen Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin. Das NS-Regime hatte durch das „Gesetz zur Umgestaltung des Gerichtswesens in Berlin“ vom 26. April 1933 die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Stadt neu strukturiert. Die zuvor bestehenden drei Landgerichte (LG Berlin I, II und III) wurden zu einer organisatorischen Einheit mit einem Präsidenten an der Spitze zusammengefasst. Zugleich wurden die den vormaligen drei Landgerichtspräsidenten gegenüber den Amtsgerichten ihres jeweiligen Bezirks zustehenden mittelbehördlichen Befugnisse einheitlich dem Präsidenten des Amtsgerichts Berlin-

Mitte übertragen. Diese 1933 etablierte Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat dann den Krieg, die Teilung der Stadt und deren Wiedervereinigung im Wesentlichen unverändert überdauert, nur insoweit verändert, als dass die mittelbehördliche Funktion für die Amtsgerichte nach der Teilung der Stadt im Westteil und danach insgesamt durch den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten wahrgenommen wurde.



Dr. Holger Matthiessen

Durch diesen Aufbau der Gerichtsverwaltungen wurden - so die Analyse in der Begründung des Justizreformgesetzes - zahlreiche auch aus anderen Verwaltungsbereichen bekannte Probleme hervorgerufen, u.a. etwa „schwerfällige Verwaltungsabläufe“, „ortsferne Entscheidungen“, „fehlende Kostenverantwortung“ und „nicht ausgeschöpfte Führungspotentiale“. Um dies zu überwinden, sollten dezentrale Verwaltungsstrukturen mit deutlich höheren eigenen Kompetenzen und größerer Ressourcenverantwortung geschaffen werden.

Das Ergebnis der Justizreform ist bekannt: Geschaffen wurden 12 (nach Schließung des AG Hohenschönhausen noch 11) präsidiale Amtsgerichte mit entsprechend erweiterten Kompetenzen. Es wird vermutlich wenig Widerspruch hervorrufen, wenn man diesen Teil der Justizreform als großen Erfolg bezeichnen will. Die Reform hat bei den Amtsgerichten nicht nur zu einer Optimierung der Verwaltungsabläufe geführt, sondern - zumindest aus meiner insoweit eingeschränkten landgerichtlichen - Sicht auch aufgrund der ortsnahen Entschei-

dungskompetenzen die Zufriedenheit der Bediensteten und deren Identifikation mit ihrem Gericht wesentlich erhöht.

Für das Landgericht nur eine halbe Reform

Beim Landgericht ist der Reformgesetzgeber hingegen auf halbem Wege stecken geblieben. Erwogen wurde damals bereits die Schaffung von drei selbständigen Landgerichten. Hiervon nahm man jedoch Abstand, weil man aufgrund der Vorgabe des § 60 GVG davon ausging, dass bei jedem der drei Landgerichte sowohl Zivil- als auch Strafkammern zu bilden wären. Die damit verbundenen erhöhten Sicherheitsanforderungen für die beiden zivilen Standorte sowie die Entfernung von Littenstraße und Tegeler Weg zur Staatsanwaltschaft und zur Untersuchungshaftanstalt in Moabit sprachen gegen diese Lösung. Stattdessen entschied sich der Berliner Landesgesetzgeber beim Landgericht für einen „binnenstrukturellen Lösungsansatz“. Es verblieb danach bei einem Landgericht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten an der Spitze und einem Präsidium, die drei Standorte des Gerichts erhielten jedoch eigene Gerichtsverwaltungen, an deren Spitze seitdem jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident steht. Die zentralen Aufgaben des Landgerichts werden seither von einer - seit 2006 in der Littenstraße angesiedelten - Zentralverwaltung sowie durch Serviceeinheiten für Haushalt und IT- weiterhin mit Sitz am Tegeler Weg - erledigt.

Die so geschaffene Struktur ist, wie ich es selbst nun aus unterschiedlichen Perspektiven beurteilen kann, sehr ambitioniert. Sie weist der Zentralverwaltung des Landgerichts nahezu mittelbehördliche Befugnisse gegenüber den drei teilverselbständigten Dienststellen zu. Die Abstimmungsprozesse zwischen den Dienststellen und der Zentralverwaltung sind aufwändig, die Zuständigkeitsabgrenzung vielfach schwierig und der Umfang der vom Präsidium zu bewältigenden Personalentscheidungen kaum mehr überschaubar. Dass die Ziele der Justizreform (ortsnahe Entscheidungen, effiziente Verwaltungsabläufe, dezentrale Ressourcenverantwortung) hierdurch verwirklicht worden wären, wird man kaum behaupten können.

Die hochkomplexe Verwaltungsstruktur, die räumliche Aufteilung des Gerichts auf drei Standorte und die mit seiner Größe verbundenen Probleme haben daher die Diskussion über eine weitergehende Reform der Landgerichtsstruktur in Berlin nicht verstummen lassen. Mehrere Vorstöße zur Teilung des Gerichts sind jedoch gescheitert, vordergründig an der Regelung des § 60 GVG, möglicherweise aber auch, weil Gerichts- und Verwaltungsstrukturfragen in Berlin seit einigen Jahren nicht gerade am oberen Ende der politischen Agenda stehen.

Eine neue Lage nach Änderung des § 60 GVG

Immerhin haben diese Diskussionen jetzt den Bundesgesetzgeber veranlasst, nach 143 Jahren die maßgebliche Vorschrift in § 60 GVG zu ändern und um einen Absatz 2 zu ergänzen. Die mit Wirkung zum 1.1.2021 neu geschaffene Regelung ermächtigt die Landesregierungen erstmals, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern einzurichten.

Die Diskussion um eine Reform der Berliner Landgerichtsstruktur sollte hiermit wiedereröffnet sein. Die Änderung des § 60 GVG gibt dabei die Chance, die Justizreform auch für das Landgericht zu Ende zu denken. Im Hinblick auf die Möglichkeit, Spartengerichte mit einer Zuständigkeit für Strafsachen einerseits und Zivilsachen andererseits zu schaffen, können jedenfalls die seinerzeitigen Bedenken gegen eine Dreiteilung des Gerichts nicht mehr fortgelten.

Durch die Verselbständigung der drei bestehenden Dienststellen zu eigenständigen Landgerichten, denen wieder die bis 1933 verwendeten römischen Ordnungsziffern I - III zuzuweisen wären, würden Einheiten entstehen, in denen sich die Ziele der Justizreform unschwer realisieren ließen: klare Verwaltungsstrukturen, ortsnahe Entscheidungen und eigene Ressourcenverantwortung. Jedes Landgericht wäre mit einer eigenständigen Gerichtsleitung unter Einschluss einer Zuständigkeit für Haushalt und IT-Angelegenheiten und einem eigenen Präsidium auszustatten. Die neuen Gerichte wären mit deutlich über 100 Richterstellen immer noch unter den 10 größten Landgerichten der Republik. Die Landgerichte Hamburg und Köln wären größer, die Berliner Landgerichte befänden sich aber auf Augenhöhe etwa mit dem Landgericht München I oder dem Landgericht Stuttgart. Die Landgerichte Berlin I - III hätten damit eine noch überschaubare und steuerbare Größe und eine Verwaltungsstruktur, die derjenigen aller anderen Landgerichte der Republik entsprechen würde.

Viele Erschwernisse, die sich aus der Größe des Gerichts ergeben, sei es bei der Bewältigung der eine zentrale Eingangsbearbeitung durchlaufenden Klageeingänge, sei es bei der Bewältigung der umfangreichen Personalentscheidungen durch das Präsidium, wären bei einer Aufteilung des Gerichts sogleich überwunden.

Theoretisch wäre alternativ zu einer Dreiteilung auch eine Zweiteilung des Landgerichts in ein Strafgericht und ein Zivilgericht denkbar. Sinnvoll könnte dies aber nur dann sein, wenn für das Zivilgericht ein ausreichend großes und auch verfügbares Gerichtsgebäude vorhanden wäre. Hieran wird es aber dauerhaft fehlen. Zudem wäre auch das Zivilgericht mit deutlich mehr als 200 Richterstellen immer noch mit Abstand das größte Landgericht in Deutschland und von einer kaum mehr steuerbaren Größe.



Foto: M. Frenzel

Neben der Schaffung überschaubarer und klar strukturierter Gerichte hätte die Neubegründung eines rein strafrechtlichen Spartengerichts Vorteile, die in der Diskussion in der Vergangenheit noch keine Rolle gespielt haben. Als Vorbild mag insoweit das im Bereich der Amtsgerichte bereits vorhandene strafrechtliche Spartengericht, nämlich das auch aus landgerichtlicher Sicht sehr erfolgreiche Amtsgericht Tiergarten, gelten. Die Konzentration auf ein Rechtsgebiet ermöglicht eine gezielte richterliche Personalentwicklung mit eigenständigen Stellenbesetzungsverfahren, für das Landgericht in Strafsachen ausschließlich für den Vorsitz in Strafkammern. Auch für die im Kriminalgerichtsgebäude anstehenden immensen organisatorischen, baulichen und technischen Veränderungsprozesse kann es nur von Vorteil sein, wenn diese von einer eigenständigen landgerichtlichen Verwaltung in Moabit vorangetrieben werden. Die zusätzliche Triebkraft, die durch eine Verselbständigung des landgerichtlichen Strafbereichs entstehen würde, kann dabei gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Schließlich spricht auch ein emotionaler Aspekt für die Dreiteilung des Gerichts: Schon jetzt sehen die allermeisten Bediensteten des Landgerichts in erster Linie ihre eigene Dienststelle und nicht das gesamte Landgericht als ihre berufliche Heimat an.

Dies auch in der Gerichtsstruktur abzubilden, kann kein Fehler sein.

Wie kann eine Teilung praktisch durchgeführt werden?

Der gesetzgeberische Aufwand für eine Dreiteilung des Berliner Landgerichts ist überschaubar. Schon jetzt regelt das Berliner Ausführungsgesetz zum GVG in § 1, dass in Berlin als Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit neben dem Kammergericht und mehreren Amtsgerichten „mindestens ein Landgericht“ besteht. Durch Gesetz wären nunmehr drei Landgerichte zu errichten, deren Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung geregelt werden könnten. Die Bestimmung der Zuständigkeit des Landgerichts für Strafsachen wäre unproblematisch und könnte sich an der bisherigen Geschäftsverteilung orientieren, nach der die Strafkammern einschließlich der Strafvollstreckungskammern und der Kammer für strafrechtliche Rehabilitation sowie die Führungsaufsichtsstelle der Dienststelle Moabit zugeordnet sind.

Der Aufteilung der zivilen Zuständigkeiten müsste nach ihrer Grundregel eine regionale sein. Jedem der beiden zivilen Landgerichte sollten die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zugewiesen werden, dem früheren Landgericht I in der Littenstraße beispielsweise die Bezirke der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte, Neukölln, Tempelhof-Kreuzberg und - sollte dieses hinzukommen - auch des Amtsgerichts Marzahn-Hellersdorf, dem früheren Landgericht III am Tegeler Weg die Bezirke der Amtsgerichte Charlottenburg, Pankow-Weißensee, Schöneberg, Spandau und Wedding. Diese Verteilung nach Nord/West gegenüber Süd/Ost würde eine Grenzziehung entlang des früheren Mauerverlaufs vermeiden. Neben dieser grundsätzlich regionalen Aufteilung, die auch für die Klägerseite wie bei einer Klage vor einem Amtsgericht leicht nachvollzogen werden könnte, käme eine Zuweisung bestimmter Spezialmaterien in der Rechtsprechung, etwa wegen der anzustrebenden Einheitlichkeit der Entscheidungen bei den Pressesachen, an eines der zivilen Landgerichte in Betracht. Auch der große Verwaltungsbereich der Notaraufsicht und Notarprüfung könnte in einem Haus konzentriert bleiben.

Nicht unbeträchtlich, aber mit einem gewissen Vorlauf doch unschwer zu bewältigen wäre der Vollzugsaufwand bei der Zuweisung des vorhandenen Personals auf die drei selbständigen neuen Gerichte und auch bei der Verteilung der zivilrechtlichen Bestandsverfahren auf zwei Gerichte. Dass in nennenswertem Umfang zusätzliches Personal benötigt werden würde, vermag ich nicht zu erkennen. Verwaltungsbereiche mit einer vollständigen Personalverwaltung sind bereits in allen drei Häusern vorhanden; sie müssten allerdings um selbst

ständige Haushalts- und IT-Dezernate unter Aufteilung der bisherigen zentralen Serviceeinheiten ergänzt werden. Insgesamt wäre von den vier Verwaltungseinheiten des Landgerichts eine, die Zentralverwaltung, aufzulösen und deren Personal – einschließlich des Präsidenten - auf die drei selbständigen neuen Gerichte zu verteilen. Drei Präsidentenstellen sehen die Haushaltspläne des Landes bereits seit den letzten gescheiterten Reformanläufen vor. Die erforderliche Anzahl von Vizepräsidentenstellen ist ebenfalls vorhanden und bereits besetzt.

Fazit

Mit der Neufassung des § 60 GVG hat der Bundesgesetzgeber dem Land Berlin das Geschenk gemacht, über seine Landgerichtsstruktur nunmehr losgelöst von den Fesseln der 143 Jahre geltenden bisherigen Fassung und damit unter Berücksichtigung der örtlichen Berliner Gegebenheiten neu nachdenken zu dürfen. Als Ergebnis liegt es für mich nahe, die Zielvorgaben der Justizreform nun auch für das Landgericht Berlin zu realisieren und

die drei bestehenden Dienststellen zu selbständigen Gerichten aufzuwerten - mit klaren Strukturen, ortsnahen Entscheidungen, effizienten Verwaltungsabläufen und eigener Ressourcenverantwortung. Die von den Nationalsozialisten herbeigeführte Zentralisierung der Struktur der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit würde endgültig überwunden und mit der Schaffung eines strafrechtlichen Spartengerichts eine neue Einheit begründet, die für den überfälligen Modernisierungsprozess im "Campus Moabit" nur von Vorteil sein kann.

P.S.: Sollten Sie sich beim Lesen Sorgen um das weitere Schicksal des Verfassers dieses Beitrages gemacht haben, kann ich Sie beruhigen. Es wäre für mich eine Ehre, der letzte Präsident des Landgerichts Berlin gewesen sein zu dürfen. Zudem hege ich die Hoffnung, dass man mir nach der Dreiteilung des Gerichts die Auswahl lässt, in welchem der drei selbständigen Gerichte ich mein Amt fortführen möchte. Diese Auswahl würde mir allerdings tatsächlich schwerfallen.

*Dr. Holger Matthiessen
Präsident des Landgerichts Berlin*

„Bericht: Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO“

Der Richter am Amtsgericht Uwe Kett kam aufgrund der coronabedingten Einschränkungen auf eine bereits von der ZPO vorgesehene Idee der digitalen Verhandlungsführung und berichtet von seinen Erfahrungen.

Als im März in Lichtenberg der Notfallplan in Kraft trat und wir gebeten wurden, möglichst bis Ende April alle Verhandlungen und andere Termine aufzuheben, sprach ich mit einer befreundeten Kollegin in Düsseldorf, die mich auf die Möglichkeit der Verhandlung per Videokonferenz nach § 128a ZPO hinwies, einer Norm, die zuvor nicht in mein Blickfeld geraten war. Dort war man schon weiter: <https://www.lg-duesseldorf.nrw.de/behoeerde/presse/Pressemitteilungen-2020/08-20.pdf>

Dadurch kam ich auf die Idee, das „mit Bordmitteln“ auch mal auszuprobieren. Nach telefonischer Klärung vorab habe ich dann zu einem Termin geladen mit dem Zusatztext „Den Parteien und ihren Bevollmächtigten wird gem. § 128a ZPO gestattet, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen und zwar über Skype unter Nutzung des Kontos „Amtsgericht Lichtenberg“ und zwar in einem geeignet erscheinenden Verfahren, in dem ein Onlinekäufer von der Schwäbischen



Foto: M. Frenzel

Alb Gewährleistungsansprüche gegen einen hiesigen Internethändler für Autoteile geltend gemacht hat. Das Nutzerkonto hatte ich vorher bei Skype schon eingerichtet. Rechtliche Bedenken habe ich hinten angestellt zum einen wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Verhandlung und zum anderen, weil die Parteien einverstanden waren, auch mit der Konferenz über Skype.

Zur Vorbereitung habe ich in einem Saal, in dem sich bereits ein großer Monitor befindet, mein privates Notebook zum einen mit einem Kabel mit dem Monitor und zum anderen über einen uns zur Verfügung stehenden LTE-Router mit dem Internet verbunden; das vorhandene WLAN war dafür zu schwach und instabil. Da beide Parteivertreter zugeschaltet werden wollten, bedurfte es keiner weiteren Technik im Saal. Nachdem beide zur Terminsstunde das benannte Gerichtskonto auf Skype fanden, war die Konferenzschaltung einfach. Bild und Ton wurden auch in den Saal übertragen über den großen Monitor dort. Zu Beginn nahm ich zunächst auf, wer sich mit Gestattung des Gerichts wo aufhält und dass die Verhandlung dorthin und in das Sitzungszimmer zeitgleich in Bild und Ton übertragen wird und dann noch einen Hinweis, dass die Aufzeichnung der Konferenz nicht gestattet ist. Der Kläger war in der Kanzlei seiner Prozessbevollmächtigten in Ulm anwesend und konnte sich so auch gut mit einbringen. Die Güteverhandlung war erfolgreich und ich konnte einen Vergleich protokollieren und vorlesen, der dann von den zugeschalteten Rechtsanwälten genehmigt wurde.

Da nach meinem Eindruck auf Anwaltsseite großes Interesse oder auch Neugierde bestand, habe ich inzwischen in einem weiteren Verfahren per Videokonferenz verhandelt. Dort war die logistische Herausforderung etwas größer, weil der Beklagtenvertreter zur Verhandlung kam. Ihm habe ich dann ein hier vorhandenes kleines Laptop mit Kamera hingestellt und auch dieses über den Router mit dem Internet verbunden und dafür ein weiteres Skypekonto („Parteivertreter AG Lichtenberg“) mit einem entsprechenden Symbolbild eingerichtet. Auch diese Verhandlung verlief dann problemlos. Meine Absicht ist, in geeignet erscheinenden Fällen die Möglichkeit der Verhandlung per Videokonferenz anzubieten, vielleicht an einem Verhandlungstag im Monat. Den Vorteil sehe ich auch darin, dass auf diese Art deutlich einfacher Vergleiche, zumal unwiderrufliche, erzielt werden können und somit schneller Rechtsfrieden einkehrt.

Uwe Kett, Richter am Amtsgericht Lichtenberg

Tragen religiöser Symbole im juristischen Vorbereitungsdienst

Der Vorstand erfuhr Ende Juni dieses Jahres von einem Schreiben des Präsidenten des Kammergerichts an den Vorsitzenden des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats. Der Kammergerichtspräsident teilte dort seine Absicht mit, die Verwaltungspraxis im Hinblick auf Referendarinnen mit religiös konnotiertem Kopftuch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 (2 BvR 1333/17) zeitnah zu ändern. Er berichtete, Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst in Berlin würden bislang dann, wenn sie nicht bereit seien, das Kopftuch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse abzulegen, gemäß § 1 Neutralitätsgesetz Berlin, § 22 Abs. 3 JAO von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse ausgeschlossen. Eine Möglichkeit, mit religiös konnotiertem Kopftuch gemäß § 10 GVG Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen oder gemäß § 142 Abs. 3 GVG Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft zu übernehmen, sei mithin nicht eröffnet.

Diese Verwaltungspraxis bedürfe angesichts aktueller verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung einer Korrektur. Bereits ab dem 1. August 2020 solle daher bei Eintritt einer Referendarin mit Kopftuch in den juristischen Vorbereitungsdienst nur ein einge-

schränkter Ausschluss von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse gemäß § 1 Neutralitätsgesetz erfolgen, nämlich dann, wenn die betreffenden Referendarinnen bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nicht unter ständiger und für Dritte offensichtlich erkennbarer Aufsicht, Beobachtung und Kontrolle ihres richterlichen oder staatsanwaltlichen Ausbildenden tätig seien. Ob eine Sitzungsleitung oder Sitzungsververtretung unter dieser Voraussetzung übertragen werde, solle künftig eine Entscheidung sein, die die Ausbilder und Ausbilderinnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles – wie Eignung und Bereitschaft der Referendarin, Eignung des Verfahrens, mediales Interesse am Verfahren, Sensibilität des Verfahrensgegenstandes usw. – treffen müssten.

Der Vorstand wandte sich aufgrund dieses Schreibens sofort an den Präsidenten des Kammergerichts. Er stimmte der Auffassung zu, dass die bisherige Verwaltungspraxis überdacht und im Ergebnis geändert werden sollte. Er stellte aber auch klar, dass die Ausbilderinnen und Ausbilder mit der sehr schwierigen, vielschichtigen und komplexen Prüfung, wann eine Person, die offen religiöse Symbole trägt, eine Sitzung leiten oder eine Sitzungsververtretung übernehmen kann, nicht allein gelassen werden dürfen.

Der Vorstand regte wegen der Sensibilität und des zweifellos hohen medialen Interesses – das es damals noch nicht gab, aber voraussehbar war – des Themas an, sofort und unter Beteiligung unter anderem der Landesstelle für Gleichbehandlung und des Richterbundes Berlin mit der Erarbeitung einer stets zu aktualisierenden Handreichung zu beginnen, die den Ausbilderinnen und Ausbildern wie bei einer Checkliste ein Prüfungsprogramm aufzeigt. Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssten klare Vorgaben erhalten, in welchen Ausbildungssituationen ein Tragen religiöser oder weltanschaulicher Symbole innerhalb des Dienstes weiter untersagt ist und in welchen nicht. Er regte ferner an, abzufragen, wie sich eine Ausbilderin oder ein Ausbilder entschieden hat und welche Gründe leitend waren. Er bat darum, diese Angaben anonymisiert künftig allen Ausbilderinnen und Ausbildern zur Leitung ihres Ermessens zur Verfügung zu stellen. Innerhalb des Referats für Referendarangelegenheiten müsste außerdem eine Person erkennbar als Ansprechpartner zu diesem Thema zur Verfügung stehen und allen Ausbilderinnen und Ausbildern benannt werden. Schließlich sei für einen ganz regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Personalstellen zu sorgen und seien die Ergebnisse den Ausbilderinnen und Ausbildern aktiv zur Verfügung zu stellen. Möglich wäre auch eine Arbeitsgruppe, die in unregelmäßigen Abständen alle Maßnahmen auf ihre Eignung prüft, die Erfahrungen sammelt und analysiert. Im Übrigen sollte die Verwaltungsregelung nicht auf das Tragen von Kopftüchern beschränkt werden, sondern generelle Regelungen zum Tragen von religiösen und weltanschaulichen Symbolen treffen.



Foto: O. Elzer

Der Kammergerichtspräsident hat dem Vorstand auf dieses Schreiben bereits Anfang August geantwortet. Er teilte uns mit, die Anregung zur Erstellung einer Handreichung aufgenommen zu haben und

übermittelte einen Entwurf, den er durch fortlaufende Einholung von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten zu ergänzen und zu aktualisieren beabsichtige. Ferner habe er das Thema auf die Tagesordnung der im September 2020 anstehenden Bundestagung für die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in Berlin genommen. Darüber hinaus werde er in den regelmäßigen Treffen der für die Referendarausbildung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Ausbildungsstellen die Erfahrungen der ausbildenden Kolleginnen und Kollegen erfragen und gegebenenfalls in die Handreichung einarbeiten. Schließlich sagte er zu, Informationsschreiben an alle Referendarinnen und Referendare zu richten, die die eigene Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch andere erkennbare Symbole oder andere Bekleidungsgegenstände sichtbar werden lassen.

Wer die regionale, aber auch überregionale Tagespresse verfolgt hat, konnte feststellen, dass das Thema mittlerweile die Öffentlichkeit erreicht hat. Dort werden die Dinge teilweise sachfern dargestellt. Inhaltlich wenigstens im Kern zutreffend war allerdings ein Bericht der LTO vom 4. September 2020. Soweit diese behauptet, man verwehre den Referendaren, die offen religiöse Symbole tragen, das Tragen der richterlichen Robe, dürfte dies allerdings ein Missverständnis sein. Keine Referendarin und kein Referendar sollten eine Robe tragen. Etwa im Tagesspiegel vom 5. September 2020 insinuierte die Überschrift hingegen, die Änderung der Verwaltungspraxis sei vom Justizsenator ausgegangen. Erst wer den Bericht genau liest, wird (falsch) darüber informiert, nicht der Senator, sondern Justizprüfungsamt und das Kammergericht hätten die Entscheidung getroffen, dass Rechtsreferendarinnen hoheitliche Aufgaben wahrnehmen dürfen, wenn der Ausbilder mit dabei sei. Wie hier ausgeführt, ist es hingegen eine Aufgabe des Ausbilders, die Entscheidung zu treffen, ob Personen, die offen religiöse Symbole tragen, hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Ebenso irritierend, aber nur ein wenig richtiger war ein Tagesspiegelbericht vom 4. September 2020. Dieser weist allerdings zu Recht auf die bedenkliche Tatsache hin, dass die staatsanwaltliche Sitzungsververtretung von Referendaren vielfach nicht begleitet wird.

Der Vorstand geht davon aus, dass die Öffentlichkeit von den Medien auch in der Zukunft in der Tendenz nicht allein an der Sache orientiert unterrichtet werden wird. Dies ist angesichts der Vielschichtigkeit der angesprochenen Fragen und der Belastungen, denen die entsprechenden Referendarinnen und Referendare ebenso wie ihre Ausbilderinnen und Ausbilder ausgesetzt sind, mehr als bedauerlich. Die Problematik taugt grundsätzlich nicht zu einschichtigen, verkürzenden Darstellungen.

Wir haben uns daher entschieden, das Thema auch aktiv zu begleiten. Wir freuen uns im Übrigen sehr über Berichte aus der Praxis zu dem Gegenstand.

*Für den Vorstand
Oliver Elzer*

EuGH zur richterlichen Unabhängigkeit in Hessen: Blick über den Tellerrand

Der EuGH hat mit Urteil vom 9. Juli 2020 (C-272/19) entschieden, dass der Petitionsausschuss des hessischen Landtags unter die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fällt. Interessant ist die Entscheidung aber vor allem in anderer Hinsicht: Denn der EuGH hatte Gelegenheit, stellvertretend für viele weitere Gerichte in Deutschland über die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zu befinden. Das Verwaltungsgericht hatte Zweifel an seiner eigenen Unabhängigkeit und somit an seiner Eigenschaft als „Gericht“ im Sinne des Unionsrechts (Art. 267 AEUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 Grundrechtecharta) geäußert, was aber Voraussetzung ist, um die Vorlagefrage zur DSGVO überhaupt stellen zu können.



Foto: M. Frenzel

Die Zweifel des Verwaltungsgerichts beruhen unter anderem darauf, dass Richter in Hessen vom Hessischen Ministerium der Justiz ernannt und befördert werden. Der EuGH erläuterte dazu, dass der bloße Umstand, dass die Legislative oder die Exekutive im Verfahren der Ernennung eines Richters tätig werden, nicht geeignet sei, eine Abhängigkeit dieses Richters ihnen gegenüber zu schaffen oder Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen zu lassen, wenn der Betroffene nach seiner Ernennung keinerlei Druck ausgesetzt ist und bei der Ausübung seines Amtes keinen Weisungen unterliegt. Die Umstände, wie Richter in Hessen, aber auch in den anderen Ländern und auf Bundesebene ernannt werden, dürften daher aus unionsrechtlicher Perspektive keinen erheblichen Beden-

ken im Hinblick auf deren Unabhängigkeit ausgesetzt sein. Die Entscheidung hat aber auch über Deutschland hinaus Bedeutung.

Richtet man den Blick über die Grenze nach Polen, trifft man dort auf einen Landesjustizrat, der für die Auswahl von Richtern zuständig ist und seinerseits vom polnischen Parlament nach politischen Kriterien ernannt wird, also selbst nicht unabhängig ist. Dieser Umstand beschäftigt den EuGH in mehreren Verfahren, beispielsweise im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Polen (C-791/19). Das Verfahren hat u.a. die mit den Justizreformen geschaffene und heftig umstrittene Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zum Gegenstand, die ausschließlich mit vom Landesjustizrat ausgewählten Richtern besetzt ist. Zwar dürfte allein die Auswahl durch ein politisch abhängiges Gremium der jetzigen Entscheidung des EuGH zufolge keine durchgreifenden Bedenken an der Unabhängigkeit der auf diese Weise ins Amt gehobenen Richter begründen. Die Disziplinarkammer könnte also als „Gericht“ im Sinne des Unionsrechts anzuerkennen sein. Das bedeutet aber nicht mehr als einen letztlich unbedeutenden Etappenerfolg für die polnische Regierung bei der Verteidigung ihrer Reformen. Diese verweist regelmäßig darauf, dass die Richterwahlen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so etwa in Deutschland, ebenfalls nicht frei von politischem Einfluss seien, weil etwa Justizministerien oder Richterwahlausschüsse über die Auswahl entscheiden.

Deutlich schlechter bestellt steht es aber um die Position der polnischen Regierung, soweit der EuGH den Fokus auf die Wirkungsphase der Richter legt. Hier dürfen Richter keinerlei Druck ausgesetzt sein und keinen Weisungen unterliegen. Im Fall des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat der EuGH insofern keine Bedenken. Polen hat damit allerdings zunehmend ein Problem. Der auf polnischen Richtern lastende Druck, "richtig" im Sinne der PiS-Partei zu entscheiden, wächst zusehends. Eine weitere Verschlechterung hat die Situation der dortigen Richter durch das im Januar dieses Jahres in Kraft getretene sog. Maulkorbgesetz erfahren. Das neue Gesetz erweitert den Begriff des Disziplinarvergehens und erhöht dadurch potentiell die

Zahl der Fälle, in denen der Inhalt gerichtlicher Entscheidungen als Disziplinarvergehen eingestuft werden kann. Außerdem verleiht es der neuen Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts die alleinige Zuständigkeit, über Fragen der richterlichen Unabhängigkeit zu entscheiden. Die Intention dürfte sein, weitere an den EuGH gerichtete Vorlagenfragen, die diese Frage betreffen (bisher u.a. C-585/18, C-624/18 und C-625/18), zu verhindern, indem den vorlegenden Richtern Disziplinarverfahren in Aussicht gestellt werden. Die Europäische

Kommission hat deshalb im April dieses Jahres ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Ebenfalls im April hat die Kommission beim EuGH eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach die Disziplinarkammer ihre Tätigkeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache ruhen zu lassen habe. Trotz der Ankündigung der polnischen Regierung dieser Aufforderung nachzukommen, blieb die Kammer aber weiterhin tätig.

Dr. Christoph Rollberg

Dienstrecht

Was hat die Gesamtfrauenvertreterin gemacht?!

Anne-Kathrin Becker zu der Tätigkeit als Gesamtfrauenvertreterin der Justiz

Soeben ereilt mich die Anfrage, ob ich bis morgen noch einen Beitrag nach dem Motto „Was habe ich gemacht“ schreiben möchte. Gemeint ist sicherlich ein Rückblick auf meine Tätigkeit als Gesamtfrauenvertreterin in der auslaufenden Wahlperiode. Zu kurz die Zeit und zu weit auch das Feld, um noch auf die Schnelle einen umfassenden Tätigkeitsbericht für alle Bereiche zu fertigen. Sowie so müsste ich dort all die interessanten Passagen schwärzen, die sich mit den Personaleinzelangelegenheiten befassen, auch wenn doch gerade sie die spannenden Einblicke in die Verwaltungstätigkeit der Justiz, gemessen an den Erfordernissen an Gleichstellung, Rechtmäßigkeit und auch Gewaltenteilung, böten.

Nichtsdestotrotz will ich hier schreiben, weil mich die sich in engagierten Interessenvertretungskreisen häufiger stellende Frage „Was habe ich eigentlich gemacht?!“ mit anderen Worten „verbrochen“ zum Ende dieser Amtszeit besonders umtreibt. Ohne die Frage beantworten zu können, fällt mir mit Blick auf den hiesigen Leserkreis im richterlichen Bereich etwa, den ich bisher neben allen anderen Diensten engagiert vertreten habe, ein noch aktuelles Beispiel meiner Interessenvertretung ein, für das ich immer wieder Kritik einstecken musste. Zum Glück nicht von den Vertretenen. Mag aber sein, dass ich ihnen einen Bärenienst erwiesen habe.

Es ging los mit den vor Jahren gegen den Senator erhobenen Klagen wegen Verletzung der Beteiligungsrechte der Gesamtfrauenvertreterin. Warum hatte ich das gemacht? Weil ich mich durch intransparentes Verwaltungshandeln u.a. in manch richterlicher Angelegenheit an meiner Amtsausübung und hier insbesondere an meiner Gleichstellungsarbeit für die Richterschaft gehindert sah.

Im Laufe der Rechtsstreitigkeiten musste ich überraschend vom OVG lernen, dass Richterinnen anders als im Bund und den anderen Ländern in Berlin gar nicht zu den Beschäftigten in der Justiz zählen sollen, unser Gleichstellungsgesetz für die Richterschaft nicht gelte.



Foto: M. Frenzel

Die Justizverwaltung ist daraufhin der Rechtskraft vorausgeeilt und hat sofort und lange vor Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerden allen Frauenvertreterinnen die Vertretung der Richterschaft entzogen.

Danach konnte ich weder der Justiz- noch unserer Gleichstellungsverwaltung tatenlos beim Nichtstun

zuschauen. Ich habe mich umgehend nach Zustellung der OVG-Entscheidungen an das Abgeordnetenhaus gewandt, um unterstützt von vielen Beschäftigten diesem Irrsinn durch eine unverzügliche Ergänzung des LGG ein Ende zu setzen mit dem Ziel, die Richterschaft auch ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Gesetzes miteinzu beziehen. Ein steiniger Weg. Aber was tut man nicht alles, um der Verwaltung Arbeit abzunehmen, wenn sie diese nicht selber tun kann oder will. Noch gerade rechtzeitig vor der Sommerpause dieses Jahr war die Ergänzung des Gesetzes im Plenum durch. Stolz können wir Richterinnen uns seitdem auch wieder zu den Beschäftigten in der Justiz zählen.

Der Wermutstropfen aber im Gesetzgebungsverfahren, der mich immer wieder fragen lässt, was zum Teufel ich eigentlich gemacht habe, ist eine kleine, von mir niemals begehrte Erwähnung der Aufgaben besser Nichtaufgaben der Gesamtfrauenvertreterin, und zwar versteckt in der Begründung zum letztlich ausschlaggebenden Novellierungsantrag der Koalition (der ursprüngliche kam übrigens aus der Opposition, FDP). So soll die Gesamtfrauenvertreterin fortan nicht mehr für Präsidialratsangelegenheiten, also für die Einzelangelegenheiten der Richter- und Staatsanwaltschaft, seien es Einstellungen, Beförderungen, Versetzungen etc. zuständig sein. Alle meine Recherchen und Nachfragen und Auskunftersuchen zur Entstehungsgeschichte dieses Passus in der Begründung zur Gesetzesnovelle blieben erfolglos. Fest steht nur, dass wir ihn der Verwaltung - sei es der Justiz- und/oder Gleichstellungsverwaltung - verdanken.

Unsere Verwaltung jedenfalls ist nach der Verkündung des Gesetzes sehr zügig dazu übergegangen,

an den Personaleinzelangelegenheiten der Richterschaft, die den Kern der Gleichstellungsarbeit für den höheren Dienst ausmachen, nunmehr neben noch anderen schwerpunktmäßig zumeist ihre örtliche Frauenvertreterin, also die von SenJustVA, zu beteiligen. Leider können wir Beschäftigten aller nachgeordneten Behörden, u.a. der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden, diese nicht wählen, sondern nur die wenigen Frauen in der obersten Dienstbehörde, von denen auch nicht eine Richterin oder Staatsanwältin sein kann. Das scheint keinen in der Verwaltung zu scheren. Dem personalvertretungsrechtlichen Repräsentationsgrundsatz, wonach die Personalvertretungsorgane die zu ihrer Wählerschaft gehörenden Beschäftigten repräsentieren, wird keinerlei Bedeutung beigemessen. Wichtig scheint dagegen zu sein, dass die dienststellenübergreifend tätige Gesamtfrauenvertreterin - gewählt von den weiblichen Beschäftigten der nachgeordneten Behörden - mit diesen bedeutsamen dienststellenübergreifenden Personalangelegenheiten nunmehr nicht mehr befasst wird.

Meine Schuld, weil ich geklagt habe, heißt es immer wieder gerne. Ich solle mich fortan nicht mehr „zerfieseln in kleinteiligen Personalangelegenheiten“, sondern mein Augenmerk besser den „statistischen Ungleichgewichten“ widmen, wird mir empfohlen.

Und werde ich jetzt noch gefragt, was ich als nächstes mache: natürlich die nächste Klage einreichen!

Anne-Kathrin Becker
Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz

Beteiligung der Gesamtfrauenvertreterin in Angelegenheiten des Präsidialrats

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in der Sitzung am 04.06.2020 die Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) beschlossen, was der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – grundsätzlich begrüßt, da damit nun Gleichstellung der Richterinnen und Richter gesichert ist. Angesichts der vorangegangenen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 25.05.2020, zu der der Landesverband erhebliche Bedenken geäußert hatte (s. Stellungnahme vom 29.06.2020 auf www.drj-berlin.de), hat der Vorstand den Präsidenten des Kammergerichts aufgefordert, die Gesamtfrauenvertreterin auch in Angelegenheiten des Präsidialrats weiter zu beteiligen.

Da die Beschlussempfehlung schon in der Sache unzutreffend davon ausgegangen ist, dass in der

Vergangenheit allein die örtlichen Frauenvertreterinnen für richterliche und staatsanwaltschaftliche Einzelpersonalmaßnahmen zuständig gewesen seien, hält der Landesverband Berlin die unzutreffende Empfehlung für inakzeptabel. In der Vergangenheit sind gerade nicht die örtlichen Frauenvertretungen, sondern die Gesamtfrauenvertreterin an richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Einzelpersonalmaßnahmen beteiligt worden. Dies ist schon deshalb allein sachgerecht, weil es der örtlichen Frauenvertretung nicht möglich ist, sich einen Überblick über die Leistungen und Fähigkeiten potentieller Mitbewerber aus anderen Gerichten zu verschaffen.

Der Präsident des Kammergerichts hat zwar mitgeteilt, dass er die Einschätzung teile, wonach die un-

ter der alten Gesetzeslage geübte Praxis, in solchen einzelrichterlichen Personalangelegenheiten die Gesamtfrauenvertreterin zu beteiligen, bewährt habe. Gleichwohl gehe er aufgrund der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg und der Neufassung des Gesetzes davon aus, dass bei Einzelpersonalien, wie sie der Präsidialrat im richterlichen Bereich behandle, von einer Zuständigkeit der örtlichen Ebene auszugehen sei.

Der Landesverband wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen und kritisch begleiten. Die Sichtweise des Präsidenten des Kammergerichts teilt er nicht. Er geht daher weiterhin davon aus, dass die Gesamtfrauenvertreterin auch in Angelegenheiten des Präsidialrats zu beteiligen ist.

*Für den Vorstand
Katrin-Elena Schönberg*

Besoldung

BVerfG: Berliner Besoldung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einem Ende Juni 2020 veröffentlichten Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) festgestellt, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Jahren 2009 bis 2015 verfassungswidrig zu gering war. Die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin waren mit dem vom Grundgesetz gewährleisteten Alimentationsprinzip nicht vereinbar. Die Besoldung habe nicht genügt, um Richtern und Staatsanwälten einen ihrer Verantwortung entsprechenden Lebensunterhalt zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund könne auch nicht die Rede davon sein, dass es dem Land Berlin noch gelinge, durchgehend überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte anzuwerben.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Land Berlin aufgegeben, zum 1. Juli 2021 verfassungskonforme Regelungen zu treffen. Es hat klargestellt, dass eine rückwirkende Behebung denjenigen Bediensteten zu gewähren ist, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit Widerspruchs- oder Klageverfahren gewehrt haben.

Wir sehen uns durch die Entscheidung des BVerfG in unserer seit Jahren vertretenen Auffassung bestätigt. Mit ungewöhnlich deutlichen Worten hat das Gericht die systematische Unterbezahlung des Öffentlichen Dienstes im Land Berlin angeprangert (vgl. die Pressemitteilung des BVerfG Nr. 63/2020 v. 28.7.2020) und verdeutlicht, dass die Bezahlung ihre qualitätssichernde Funktion nicht erfüllen konnte.

Die Reaktionen des Landes Berlin auf dieses Urteil waren enttäuschend. Eine gemeinsame Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 28. Juli 2020 trägt den bezeichnenden Titel. „Besoldung von Richterinnen und Richtern in Berlin seit 2016 deutlich erhöht“.

Sie beschränkt sich auf die Mitteilung, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen seien und die Behauptung, dass seit 2016 rosigere Zeiten angebrochen seien. Auch intern kein Wort des Bedauerns oder der Entschuldigung für den langjährigen Verfassungsbruch durch eine evident (!) unzureichende Besoldung. Dies verstärkt leider den Eindruck, dass es dem Land Berlin selbst nach der Ohrfeige der Verfassungsrichter nicht recht peinlich ist, wie mit dem Öffentlichen Dienst umgegangen wurde. Das nährt wenig Hoffnung auf einen angemessenen Ausgleich durch ein Nachzahlungsgesetz.



Foto: M. Frenzel

Wir setzen uns nun dafür ein, dass das Urteil rasch in allen seinen Konsequenzen umgesetzt wird. Auch wenn in den letzten Jahren die Besoldung erhöht worden ist, um die erheblichen Rückstände aufzuholen, genügt dies nicht. Die Besoldung im Land Berlin liegt immer noch nicht im Durchschnitt der Bundesländer; ferner wurden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei aktuellen Besoldungsanpassungen weiter benachteiligt (geringere Sonderzahlungen, keine Hauptstadtzulage). Es ist zudem eine Frage der Gerechtigkeit, dass unabhängig von der expliziten

Verpflichtung durch das BVerfG das Land Berlin Nachzahlungen auch jenen gewährt, die im Vertrauen auf die Redlichkeit ihres Dienstherrn keinen Widerspruch gegen die Besoldung erhoben haben. Es kann nicht sein, dass Berlin über Jahre zu wenig bezahlt und nun den Beschäftigten vorwirft, sie hätten dagegen vorgehen müssen, um zu erhalten, was ihnen nach der Verfassung mindestens zugestanden hätte.

In der Berichterstattung über die Entscheidung des BVerfG ist der eigentliche Skandal untergegangen: die Besoldung der untersten Besoldungsgruppen deutlich unterhalb der Existenzsicherungsgrenzen. Der gebotene Abstand zum Grundsicherungsniveau wurde vom Land Berlin um bis zu 28 % unterschritten. Bei 15 % Mindestabstand ist das eine Bezahlung unter Hartz-IV-Niveau für die fleißige Arbeit der Kolleginnen und Kollegen der Besoldungsstufen A4 und A5! Ein Grund zum Schämen. Das Land Berlin muss daher von Grund auf die Besoldung neu ausrichten – was zugleich der Antrieb für eine besonders sparsame Neujustierung der Besoldung sein wird. Wieviel wird „oben“ ankommen?

In den letzten Wochen haben wir in mühevoller Kleinarbeit ermittelt, welche konkreten finanziellen

Auswirkungen der Beschluss des BVerfG auf die für die Vergangenheit zu gewährende Besoldung und auf die aktuelle und künftige Besoldung haben kann (siehe den nachfolgenden Beitrag ab Seite 14). Leider sind die vom BVerfG dem Landesgesetzgeber für die Neujustierung der Besoldung gewährten Spielräume enorm. Wir müssen daher davon ausgehen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen akribisch alle Stellschrauben der Neujustierung (aus)nutzen wird, um die finanziellen Auswirkungen gering zu halten. Wir werden keine Mühe scheuen, uns gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen für eine gerechte Nachberechnung einzusetzen. Eine intensive Unterstützung aus der Senatsverwaltung für Justiz wäre daher – trotz fehlender Zuständigkeit – von großem Vorteil. Wir werden darum bitten (müssen).

In den anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren ist zunächst nichts zu veranlassen (siehe den nachfolgenden Beitrag auf Seite 14). Denn hierfür ist das Nachzahlungsgesetz abzuwarten. Ein solches ist nach unserer Einschätzung aber nicht vor Mitte 2021 zu erwarten.

Dr. Stefan Schifferdecker

Widerspruch und Klage – Auswirkung der BVerfG-Entscheidung

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) ausdrücklich – sogar im Pressebericht – festgestellt, dass nicht nur klagende Kolleginnen und Kollegen Anspruch auf eine Nachzahlung der evident unzureichend gewesenen Besoldung haben, sondern auch all jene, die „nur“ Widerspruch erhoben haben. Das Land Berlin hatte zuvor die gegenteilige Ansicht vertreten (s. Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen v. 8.8.2018 – IV Nr. 33/2018) und wollte nur an Klägerinnen und Kläger etwaige Nachzahlungen leisten.

Es war für uns ein Kraftakt, die nicht Streitgegenständliche Auffassung des Landes Berlin im Verfahren vor dem BVerfG zu platzieren. Wir sind glücklich, dass sich das BVerfG auch zu den Folgen der Entscheidung geäußert hat. Damit wurde dem Land Berlin die Möglichkeit weiteren Unrechts genommen und wurden viele zukünftige Klageverfahren vermieden.

Nun müssen wir den Erlass eines Besoldungsnachzahlungsgesetzes abwarten. Erst mit diesem erledigt sich die Beschwer in den Klage- und Widerspruchsverfahren. Es ist daher in den anhängigen Verfahren zunächst nichts weiter zu veranlassen. Nach Erlass des Nachzahlungsgesetzes werden Widerspruchsstellen und das Verwaltungsgericht



Foto: M. Frenzel

anfragen, ob die Verfahren für erledigt erklärt werden. Hierzu werden wir Sie beraten, wenn die Ergebnisse der Neujustierung der Berliner Besoldung bekannt sind. Sollte das Nachzahlungsgesetz den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, wären die Verfahren nicht für erledigt zu erklären, so dass die Kammern des Verwaltungsgerichts über eine Klageabweisung oder eine neue Vorlage an das BVerfG entscheiden müssen. Die Rechtsstreitigkeiten um eine verfassungsgemäße Besoldung gehen also zunächst noch weiter.

Dr. Stefan Schifferdecker

Was folgt aus der BVerfG-Entscheidung Richterbesoldung?

Der rechtliche Rahmen

Karlsruhe locuta, causa finita? Wohl kaum. Karlsruhe hat zwar gesprochen, aber der Fall ist sicher noch länger nicht erledigt, denn bei der Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation besitzt der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung; diese ist der Verfassung nicht unmittelbar, als fester und exakt bezifferbarer Betrag zu entnehmen und daher enthält auch der Beschluss im Verfahren BvL 4/18 keine konkrete Bestimmung der rückwirkend und aktuell zu gewährenden Besoldung, sondern zeigt „nur“ auf, in welchem eklatanten Maße der Berliner Besoldungsgesetzgeber gegen die verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie zur Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung verstoßen hat. Da das BVerfG nicht prüfen kann, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung wählt, beschränkt sich die materielle Kontrolle auf die Frage, ob die Bezüge der Richter und Staatsanwälte evident unzureichend sind. Dies hat das BVerfG mit ausgesprochen deutlichen Worten bejaht, welche die Berliner Landespolitik beschämen sollten. Die Besoldung war in den Jahren 2009 bis 2015 evident, d.h. ganz offenkundig so gering bemessen, dass sie im höheren Justizdienst kein den Ämtern angemessenes Auskommen bot. Wie nachfolgend gezeigt wird, war auch die Besoldung in den Folgejahren verfassungswidrig zu gering.

Das BVerfG hat betont, dass die diversen rechnerischen Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, lediglich Orientierungscharakter haben. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation identifizieren. Das BVerfG hat klargestellt, dass den Vergleichsrechnungen auf einer ersten Prüfungsstufe gerade keine abschließende Objektivität zukommt und die Parameter weder dazu bestimmt noch geeignet sind, aus ihnen mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist. Ein solches Verständnis – wie es noch das OVG Berlin/Brandenburg an den Tag gelegt hatte – würde die methodische Zielrichtung der Besoldungsrechtsprechung des BVerfG verkennen. Auf einer zweiten Prüfungsstufe habe stets eine Wertung und Gewichtung zu erfolgen. Daraus resultiert, dass es nicht damit getan sein kann, rückwirkend Besoldungsnachzahlungen nur in einem Umfang zu gewähren, dass „gerade so“ nur noch zwei von fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe unterschritten werden.

Dennoch können die konkreten Folgen aus der Entscheidung zur Berliner Richterbesoldung naturgemäß nur rechnerisch ermittelt werden. Wir mussten also nachzuvollziehen, wie sich Nachzahlungen für die einzelnen Jahre auf die Parameter der ersten Prüfungsstufe auswirken würden. Wir haben daher unsere bereits im Normenkontrollverfahren eingereichten – und im Beschluss ausdrücklich in Bezug genommenen – Berechnungen fortgeschrieben und insbesondere um konkrete Berechnungen zum sog. „systeminternen Besoldungsvergleich“ erweitert.



Foto: M. Frenzel

Folgerungen aus dem Parameter „systeminterner Besoldungsvergleich“

Das BVerfG hat unsere bereits seit Jahren immer wieder geäußerte Rechtsauffassung bestätigt, nach der das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs, also eines Vergleichs der Entwicklung der R-Besoldung mit der Entwicklung anderer Bezugsgrößen, in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben kann, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt. Zum einen ergibt sich die indizielle Bedeutung aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Diese Schwelle ist nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtiges Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10% in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (Abstandsgebot). Zum anderen folgt die indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe (Mindestabstandsgebot). Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich - wie beim Abstandsgebot - um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Dieser besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden

und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimantation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15% über dem Grundsicherungsniveau liegt. Dabei gilt, dass der Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemisst, dass - zusammen mit den Familienezuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder - eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf (vgl. hierzu den nachfolgenden Beitrag der Kollegin Maus auf Seite 17).

Das BVerfG hat deutlich aufgezeigt, dass die Besoldung der untersten Besoldungsgruppe dem Mindestabstandsgebot nicht in Ansätzen genügt. Diese eklatante Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft aber insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander in Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Die Besonderheit des Mindestabstandsgebots ist, dass das BVerfG die erforderliche Mindestalimantation in der jeweils untersten Stufe unmittelbar arithmetisch bestimmen kann und dies im Beschluss zur Richterbesoldung auch getan hat. Um welche Prozentsätze die jeweils unterste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A (in Berlin derzeit A4) zu erhöhen ist, ergibt sich danach direkt aus dem Beschluss des BVerfG. Fehlerhaft wäre aber der Schluss, dass die Erhöhung der unteren Besoldungsgruppe sich linear auf die Erhöhung der R-Besoldung auswirken müsse. Denn auch für die nun erforderliche Neujustierung der Besoldung hat das BVerfG dem Berliner Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum zugestanden. Eine Erhöhung der A4-Besoldung um 24 % bedeutet also nicht ansatzweise den Zwang zur prozentual gleichen Anhebung der R-Besoldung. Auswirkungen auf die R-Besoldung hat diese „Verschiebung des archimedischen Punktes“ nur über das Abstandsgebot, nach dem eine Abschmelzung der Abstände zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen um

mindestens 10% in den zurückliegenden fünf Jahren die Verfassungswidrigkeit der nicht linear erhöhten Besoldung indiziert.

Wir haben für die Jahre 2009 bis 2019 alle Indizes nach den Vorgaben des BVerfG nachgebildet und dabei zusätzlich errechnet, wie sich die durch die Verletzung des Mindestabstandsgebots in den untersten Besoldungsgruppen erforderlichen erheblichen Erhöhungen auf die R-Besoldung auswirken. Insofern besteht leider die Schwierigkeit, dass uns die vom BVerfG für die Berechnung der Mindestalimantation zu Grunde gelegten speziellen Statistiken für die Zeit ab 2016 noch nicht zur Verfügung stehen. Denn das BVerfG legt seinen Berechnungen keinen aus dem Grundsicherungsrecht ableitbaren Betrag, sondern eine statistische Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit zugrunde. In dieser wurden nicht lediglich die von Land Berlin im Grundsicherungsrecht anerkannten Unterkunftbedarfe, sondern die – um Missbrauchswerte bereinigten – tatsächlichen Bedarfe berücksichtigt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat uns zugesagt, bis Ende September eine fortgeschriebene Berechnung bis in das Jahr 2019 zu erstellen und uns zu überlassen. Unsere Berechnungen sind insofern vorläufig und beruhen auf einer vorsichtigen Fortschreibung der Werte der Jahre 2009 bis 2015.

Nach der Entscheidung des BVerfG steht fest, dass die jeweils unterste Besoldungsgruppe in Berlin um folgende Prozentsätze zu erhöhen ist, um das Mindestabstandsgebot zu wahren:

Jahr	Erhöhung
2009	23,82%
2010	25,61%
2011	27,59%
2012	29,42%
2013	28,73%
2014	28,53%
2015	27,67%

Nach unseren Berechnungen hielt die Besoldung der Besoldungsgruppe A 4 auch in den folgenden Jahren den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht ein, so dass sich für die Jahre 2016 bis 2019 ebenfalls folgende Mindestnachzahlungen ergeben müssen:

Jahr	Erhöhung
2016	26,02%
2017	24,66%
2018	22,43%
2019	19,52%

Durch diese erheblichen – und eindeutig erforderlichen – Nachzahlungen verschiebt sich das Besoldungsgefüge gegenüber der R-Besoldung massiv. Würden nur den Beamten der jeweils untersten Besoldungsgruppe entsprechende rückwirkende Erhöhungen gewährt, käme es zu einer unzulässigen Verringerung der Abstände zwischen diesen Besoldungsgruppen und der R-Besoldung. Die Abstände würden dann in 5 Jahren um folgende Prozentwerte abgeschmolzen.

Jahr	Erhöhung
2009	10,78 %
2010	11,76 %
2011	12,93 %
2012	14,06 %
2013	14,01 %
2014	14,33 %
2015	14,10 %
2016	13,46 %
2017	13,00 %
2018	11,97 %
2019	10,54 %

Die Entwicklung der übrigen Parameter seit 2015

Unsere Berechnungen zeigen darüber hinaus, dass in den Jahren 2016 bis 2017 bei einer Spitzausrechnung der tatsächlich (d.h. zeitlich teils erheblich verzögert) gewährten Besoldung auch die übrigen Parameter der ersten Prüfungsstufe deutlich überschritten wurden. Lediglich im Vergleich mit der Entwicklung der Verbraucherpreise hält die Besoldungsentwicklung im Jahr 2017 die verfassungsrechtlichen Vorgaben wegen der ausgesprochen geringen Inflation ein. Da aber auch im Jahr 2017 – wie ausgeführt – das Abstandsgebot nicht eingehalten wurde, waren auch im Jahr 2017 drei Parameter der ersten Stufe verletzt. Es ergeben sich die folgenden, negativen Abweichungen zur Entwicklung der Vergleichsindizes:

	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex	Tarifentwicklung
2016	8,54 %	7,66 %	13,26 %
2017	7,45 %	2,03 %	14,34 %

Im Jahr 2018 wurden noch zwei, im Jahr 2019 ein Parameter überschritten.

Die Forderung des DRB Berlin

Anhand sehr komplexer Berechnungen, die auch den anzuerkennenden Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers in den Blick nehmen, haben wir in akribischer Kleinarbeit das Notwendige und das Wünschenswerte ermittelt, um uns im Streit um eine angemessene Nachzahlung mit Selbstbewusstsein, aber auch mit Realismus zu positionieren.

Das nun zu erlassende Nachzahlungsgesetz muss rückwirkend eine amtsangemessene Alimentation gewährleisten und nicht nur eine gerade so nicht evident unzureichende. Es wäre schändlich, wenn der Berliner Landesgesetzgeber auch nach der ihm vom BVerfG verpassten schallenden Ohrfeige wieder versuchte, in einen Schüchternheitswettbewerb um die vielleicht gerade noch verfassungsgemäße Besoldung seiner Mitarbeitenden einzutreten.

Wir fordern eine Anpassung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R um solche Prozentbeträge, dass sämtliche Parameter der ersten Prüfungsstufe unter die jeweiligen Schwellenwerte sinken. Nur so kann rückwirkend eine angemessene Alimentation erreicht werden. Denn zu berücksichtigen ist auch, dass den Kolleginnen und Kollegen ihre verfassungsmäßigen Bezüge nun bereits seit mehr als 10 Jahren vom Berliner Besoldungsgesetzgeber vorenthalten werden und Nachzahlungen im Hinblick auf die Steuerprogression regelmäßig mit einem höheren Steuersatz besteuert werden dürften, als die laufenden Bezüge. Der DRB Berlin fordert danach, die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung R in einem Nachzahlungsgesetz für die Jahre 2009 bis 2019 wie folgt zu erhöhen:

Jahr	Erhöhung
2009	1,32 %
2010	3,28 %
2011	6,61 %
2012	6,47 %
2013	7,27 %
2014	6,95 %
2015	7,18 %
2016	3,56 %
2017	3,47 %
2018	1,21 %
2019	0,86 %

Dr. Patrick Bömeke

Die verfassungswidrige Besoldung kinderreicher Familien in Berlin

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur evident unzureichenden Besoldung der Berliner Richter ist in Berlin auf große Resonanz gestoßen, während der am Folgetag veröffentlichte Beschluss zur Besoldung kinderreicher Familien in Nordrhein-Westfalen nur wenigen bekannt ist. Dabei wird sich dieser Beschluss (BVerfG, Beschl. v. 04.05.2020, Az. 2 BvL 6/17), der inhaltlich auf Berlin übertragbar ist, erheblich auf die Besoldung von Familien mit mehr als 2 Kindern auswirken. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, beträgt die Unteralimentation seit 2013 monatlich für die Besoldungsgruppe R1 etwa 56 € netto für das 3. Kind und hat und hat sich inzwischen auf rund 131 € netto monatlich im Jahr 2020 gesteigert. Für Familien mit 4 Kindern liegen die Zahlen deutlich höher. Somit sind Besoldungswidersprüche nach wie vor begründet, wenn für mehr als 2 Kinder Kindergeld bezogen wird.



Foto: L. Schifferdecker

Im Vorlageverfahren zum Az. 2 BvL 6/17 haben die Kläger der Ausgangsverfahren vor dem VG Köln geltend gemacht, dass ihre Besoldung (jeweils R2 mit Zulagen für 3 bzw. 4 Kinder) in den Jahren 2013 bis 2015 aufgrund ihrer Kinderzahl verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei. Das VG Köln hat die Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob die einschlägigen Besoldungsvorschriften in Nordrhein-Westfalen mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar seien. Dies verneint das Bundesverfassungsgericht und rechnet vor, dass der den Klägern aufgrund ihrer Kinderzahl ausgezahlte Nettomehrbetrag nicht einmal die Grundsicherung dieser Kinder abdeckt. Eine amtsangemessene Besoldung (d.h. Grundsicherung + 15 %) werde deutlich unterschritten, nämlich in Höhe von 95 € im Jahr 2013 für das dritte Kind und in Höhe von rund 180 € in den Jahren 2014 und 2015 für das dritte und vierte Kind zusammen, beide Beträge jeweils monatlich netto. Wie den Tabellen unten zu entnehmen ist, errechnet sich für R2 in Berlin eine Unterdeckung von 110 € in 2013 (drittes Kind) und rund 210 € in den Jahren 2014 und 2015 (drittes und viertes Kind).

Ausgangspunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist, dass das Berufsbeamtentum seine Aufgaben nur erfüllen kann, wenn es rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist. Dabei hat der Besoldungsgesetzgeber die Besoldung so zu regeln, dass Richter und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten (BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –, Rn. 28 und 29, juris).

Für die sich diesen Grundsätzen anschließende Berechnung ist die Nettobesoldung eines verheirateten Richters mit 2 Kindern die Bezugsgröße, d.h. weder ein Abbild der Realität noch ihr Leitbild, sondern allein der rechnerische Kontrollmaßstab. Diese Bezugsgröße muss für jedes weitere Kind um mindestens dessen Alimentation anwachsen. Daran folgt:

Netto x-köpfige Familie ≥ Netto 4-köpfige Familie + Alimentation der zusätzlichen Kinder.

Diese einfache Formel ist leider nicht zu verwechseln mit einem zügigen Rechenergebnis.

Die Berechnung der Jahresnettoalimentation muss für jedes Jahr sowohl für die vierköpfige Familie als Bezugsgröße als auch für die darüberhinausgehende Familiengröße erfolgen. Für die Herleitung des Nettobetrag aus dem Brutto (z.B. mithilfe des Rechners unter oeffentlicher-dienst.info) ist pro Jahr zu berücksichtigen die jeweilige R-Besoldung der Endstufe, die wechselnde Kinderzahl, der Steuerklasse III (Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer), das jeweilige Veranlagungsjahr und die anteiligen Vorsorgeaufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung. Dem Jahresnettobetrag ist das Jahreskindergeld hinzuzufügen, das nicht für jedes Kind gleich ist und das regelmäßig erhöht wurde, teils unterjährig. In Abzug zu bringen sind die jährlichen Vorsorgeaufwendungen, wieder jährlich bezogen auf die zutreffende Anzahl Kinder.

Für die Alimentation der Kinder ist zuerst der jährliche Grundsicherungsbedarf zu ermitteln. Dazu müssen die Regelsätze von der Geburt bis zur Volljährigkeit gewichtet werden, hinzuzufügen sind Beträge für Kaltmiete (Differenzbetrag zur vierköpfigen Familie nach Mietstufe IV gemäß der Wohnungsgeldverordnung, jährlich indexiert, zuzüglich 10 % Zuschlag), Heizkosten (nach jährlichem Heizspiegel bezogen auf 15 m²) und Bildung und Teilhabe. Das

Ergebnis ist mit 1,15 zu multiplizieren, um den Abstand zur sozialen Grundsicherung zu wahren.

Wenn die oben aufgestellte Formel nicht aufgeht, liegt verfassungswidrige Unteralimentation vor.

Kurz gesagt wird jeder vernunftbegabte Mensch abwarten, ob nicht ein anderer rechnet. Da die Richterschaft aber nicht einzig auf das Rechenwerk des Finanzsenators vertrauen sollte, haben wir Tabellen erstellt, von denen für die bessere Lesbarkeit nur die wesentlichen Zeilen hier abgebildet werden. Die Zahlen erheben keinen Anspruch auf exakte Richtigkeit. Sie berücksichtigen nicht, dass in Berlin

für ab dem 4. Kind monatlich 5 € weniger Wohnkosten erstattet werden. Auch die Auswirkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen kann teilweise geringfügig zu niedrig erfasst sein. Zum Ausgleich berücksichtigen die Tabellen nicht die geldwerten Vorteile im Bereich der Daseinsvorsorge, die Empfänger von Grundsicherungsleistungen erhalten. Diese sind statistisch noch nicht erfasst, aber zu berücksichtigen (BVerfG, a.a.O., Rnr. 60 ff.). Angesichts der ohnehin deutlichen Unteralimentation konnte das Bundesverfassungsgericht deren Höhe offenlassen, Berlin wird das bei der Neubemessung der Besoldung nicht können.

Differenzberechnung R1 für 3 Kinder

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresnetto 2 Kinder	55218,80	56807,30	58699,15	60107,52	61593,06	63385,72	65803,72	68309,07
Jahresnetto 3 Kinder	60330,24	61790,56	63357,90	64847,91	66408,31	68291,52	70863,59	73490,47
Differenz	5111,44	4983,26	4658,75	4740,39	4815,25	4905,80	5059,87	5181,40
Alimentation für 3. Kind	5790,34	5922,82	5993,89	6073,85	6259,38	6341,93	6449,60	6756,17
Jahresfehlbetrag	678,90	939,56	1335,14	1333,46	1444,13	1436,13	1389,73	1574,77
R1 Monatsfehlbetrag	56,58 €	78,30 €	111,26 €	111,12 €	120,34 €	119,68 €	115,81 €	131,23 €
R2 Monatsfehlbetrag	110,54 €	117,25 €	115,36 €	115,39 €	124,76 €	124,43 €	119,91 €	139,56 €

Differenzberechnung R1 für 4 Kinder

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresnetto 2 Kinder	55218,80	56807,30	58699,15	60107,52	61593,06	63385,72	65803,72	68309,07
Jahresnetto 4 Kinder	65107,65	66624,15	68287,00	69856,51	71489,91	73461,90	76188,03	78970,33
Differenz	9888,85	9816,85	9587,85	9748,99	9896,85	10076,18	10384,31	10661,26
Alimentation für 3. und 4. Kind	11580,68	11845,64	11987,78	12147,69	12518,76	12683,86	12899,19	13512,34
Jahresfehlbetrag	1691,83	2028,79	2399,93	2398,70	2621,91	2607,68	2514,88	2851,08
R1 Monatsfehlbetrag	140,99 €	169,07 €	199,99 €	199,89 €	218,49 €	217,31 €	209,57 €	237,59 €
R2 Monatsfehlbetrag	198,54 €	211,94 €	208,18 €	208,25 €	227,50 €	226,64 €	219,73 €	251,33 €

Das Land Berlin muss nun die Zulagen für kinderreiche Familien neu berechnen und zügig anpassen. Diese Anpassung ist unabhängig von der Neujustierung der amtsangemessenen Grundbesoldung nach Maßgabe der Berliner Besoldungsentscheidung, für die das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 31.07.2021 eingeräumt hat.

Sinnvollerweise werden alle verfassungswidrigen Besoldungsanteile in einem Zug korrigiert, andernfalls sind weitere Vorlagen vor dem Bundesverfassungsgericht erforderlich.

Charlotte Maus

Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar



Foto: M. Frenzel

► Ende August 2020 haben die Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst für Bund und Kommunen begonnen. Die Gewerkschaften fordern eine Entgelterhöhung von 4,8 % mit einem Mindesterhöhungsbetrag von 150,00 EUR. Die Arbeitgeberseite

hat diese Forderung umgehend mit Verweis auf die Kosten der Corona-Krise als völlig überzogen zurückgewiesen.

► Die Berliner Finanzverwaltung hat mitgeteilt, dass Berliner Beamte und Angestellte in den Gehaltsgruppen bis einschließlich A 13/E 13 die Hauptstadtzulage ab November 2020 ausgezahlt bekommen werden. Für die R-Besoldungsgruppen ist nur die Zulage für das ÖPNV Ticket für Berlin (Jobticket AB) vorgesehen. Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die Sonderzahlung abgelehnt. Da die Umsetzung der außertariflichen Hauptstadtzulage für die Tarifbeschäftigten gegen die Satzung der TdL verstößt, besteht das nicht unerhebliche Risiko eines Ausschlusses Berlins aus dem Verband.

Dr. Stefan Schifferdecker

Justizthemen im Abgeordnetenhaus

Kein später Ruhestand für Richter

Am 3. Juni 2020 hat der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung getagt. Beraten wurde unter anderem der von der Fraktion der FDP schon im Jahr 2018 in das Abgeordnetenhaus eingebrachte Antrag, ein „Gesetz zur Anpassung der Hinausschiebung des Eintritts von Richtern in den Ruhestand wegen des Erreichens der Altersgrenze auf Antrag und der Gewährung eines Zuschlages“ zu beschließen (Drucksache 18/1317). Der Gesetzentwurf sah eine Änderung des Berliner Richtergesetzes dahingehend vor, dass auf Antrag eines Richters dessen Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs hinausgeschoben sei – auch ohne Zustimmung des Dienstherrn und unter Gewährung eines Zuschlages auf das Grundgehalt in Höhe von 20 %. Für Beamte ist Entsprechendes bekanntlich bereits gesetzlich vorgesehen, allerdings steht die Bewilligung des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts im Ermessen des Dienstherrn. Der Antrag wurde vom Ausschuss erwartungsgemäß abgelehnt. Der anwesende Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass es bei Richtern keine Nachwuchssorgen gebe und dass Richter nach Vollendung des 65. Lebensjahrs nicht mit einem Zuschlag gelockt werden

müssten, weil etwaigen Begehren um Weiterbeschäftigung anders Rechnung getragen werden könne. Der Abgeordnete Sebastian Schlüsselburg (DIE LINKE) sprang dem Senator bei und bemerkte, dass es gegenwärtig keinen Handlungsdruck gebe.

Amtsgericht für Marzahn-Hellersdorf

Die Planungen betreffend ein neu zu errichtendes Amtsgericht Marzahn-Hellersdorf schreiten voran. Aufgrund einer Anfrage des Abgeordneten Kristian Ronneburg (DIE LINKE) hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung auf der Drucksache 18/24000 mitgeteilt, dass als Standort eine landeseigene unbebaute Grundstücksfläche (derzeit Parkplatz und Grünfläche) in der Etkar-André-Straße 6, neben dem ehemaligen „Haus der Gesundheit“, als Bestandteil des Nahversorgungszentrums Grottkauer Straße bevorzugt werde.

Geschlechterabhängige Noten?

Mit Schreiben vom 11. Juni 2020 hatte die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ausschließlich Richterinnen und Staatsanwältinnen für eine Tätigkeit als Prüfer beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt gewinnen wollen. Dies ist der Anlass für eine Anfrage des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD) gewesen, die auf der Drucksache 18/23823 beantwortet worden

ist. Dort heißt es erklärend: „Eine im Auftrag des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene unabhängige empirische Untersuchung (Prof. Dr. Andreas Glöckner/ Prof. Dr. Emanuel Towfigh/ Prof. Dr. Christian Traxler: Empirische Untersuchung zur Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen, 7. Dezember 2017) hat zu den unter anderem untersuchten Geschlechtsunterschieden in der Benotung der juristischen Staatsprüfungen ergeben, dass Frauen in den mündlichen Prüfungen bei gleichen Vornoten im schriftlichen Teil eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, die nächste Notenschwelle zu erreichen, als Männer, wenn die Kommission nur mit (männlichen) Prüfern besetzt ist (in nur mit Prüfern besetzten Kommissionen eine 2,3 % niedrigere Wahrscheinlichkeit für Frauen und sogar 6,1 % niedrigere Wahrscheinlichkeit an den Notenschwellen 9,0 und 11,5 Punkten). Dieser Effekt verschwindet aber vollständig, wenn mindestens eine Frau Teil der Prüfungskommission ist.“ Da die Senatsverwaltung die Ergebnisse der Untersuchung für übertragbar auf Berlin hält, sollen zur Vermeidung einer möglichen Geschlechterbenachteiligung mehr Prüfungskommissionen mit mindestens einem weiblichen Mitglied geschaffen werden. Das erweist sich als schwierig, weil von den derzeit 591 Prüfern des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg nur knapp ein Drittel Frauen sind. Vor zehn Jahren belief sich der Frauenanteil sogar auf weniger als ein Viertel.

Der Veröffentlichung des Zahlenwerks auf der Drucksache 18/24214 liegt eine Nachfrage des Abgeordneten Kohlmeier zur möglichen Geschlechterbenachteiligung zugrunde. Dargestellt werden die in den letzten Jahren beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in beiden Staatsprüfungen von männlichen und weiblichen Kandidaten durchschnittlich erzielten Punkte. Bei der staatlichen Pflichtfachprüfung lag die „männliche“ Durchschnittspunktzahl der vergangenen Jahre jeweils über der „weiblichen“ (z.B. Kampagne 2015/II: 7,47 bzw. 7,45 Punkte; Kampagne 2019/II: 7,68 bzw. 7,16 Punkte). Bei der zweiten Staatsprüfung waren geringere Abweichungen festzustellen, wobei mal die Durchschnittspunktzahl der Kandidatinnen höher war, mal diejenige der Kandidaten. Eine Untersuchung, ob es in Berlin tatsächlich eine Geschlechterbenachteiligung bei der mündlichen Prüfung gibt, ist seitens der Senatsverwaltung nicht beabsichtigt – schon weil dafür keine Mittel bereitstehen.

Bearbeitung von Beihilfeanträgen

Der Abgeordnete Tom Schreiber (SPD) hatte sich nach der für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen erforderlichen Zeit erkundigt und hat dazu auf der Drucksache 18/23512 folgende Auskünfte erhalten:

Die Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen lag am 20. Mai 2020 bei 29 Arbeitstagen, die von Pflegeanträgen bei fünf bis sieben Arbeitstagen. Die sogenannten „EILT-Anträge“ – hiervon wird regelmäßig bei Rechnungsbeträgen von insgesamt mehr als 4.000 Euro ausgegangen – wurden innerhalb von zehn Arbeitstagen beschieden. Im Vergleich zum Zustand am Ende des Jahres 2019 war das eine deutliche Verschlechterung; damals lag die Bearbeitungszeit der Beihilfestelle bei nur 10 Arbeitstagen, im Jahr 2019 durchschnittlich bei 16,27 Arbeitstagen. Bereits zum Jahreswechsel stiegen dann die Bearbeitungszeiten und erreichten pandemiebedingt einen Höchstwert von über 40 Arbeitstagen.

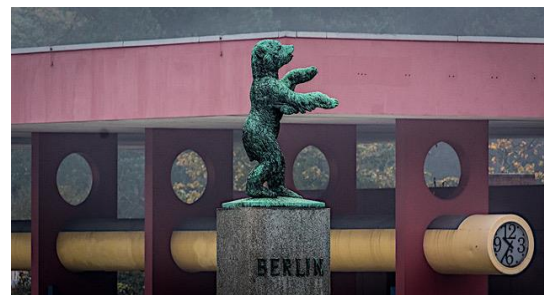


Foto: M. Frenzel

Hauptstadtzulage

Auf eine Anfrage des CDU-Abgeordneten Maik Penn sind auf der Drucksache 18/23004 Einzelheiten zu der angedachten „Hauptstadtzulage“ mitgeteilt worden. Danach ist beabsichtigt, allen Beschäftigten des Landes Berlin befristet bis zum Ende des Jahres 2025 eine nicht ruhegehaltstfähige „Hauptstadtzulage“ zu gewähren. Begünstigt würden insbesondere alle Landesbeamten (und infolgedessen wohl auch alle Richter), nicht aber die Versorgungsempfänger, also z.B. Staatsanwälte und Richter im Ruhestand. Die Zulage soll einen „Wert von grundsätzlich 150 Euro monatlich“ haben, wobei möglicherweise die (anteilige) Verrechnung mit einem Zuschuss zu einer Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr angedacht ist. Von größerer Bedeutung ist aber, was die Senatsverwaltung für Finanzen in einem Sammelbericht vom 5. November 2019 zur Anrechnung der Zulage auf die geplanten Besoldungsanpassungen ausgeführt hat: „Die Zulage wird in der Weise auf den vom Senat beschlossenen Besoldungsanpassungspfad angerechnet, dass über die gemäß Senatsbeschluss v. 15.05.2018 vorgesehene prozentuale Besoldungsanpassung im Jahr 2021 hinaus weitere Feinsteuerungsmaßnahmen in 2021 ggf. entfallen können. Das heißt, die Ballungsraumzulage wird im Rahmen der Evaluierung der bis Ende 2020 erreichten Anpassung der Besoldung des Landes Berlin an den Besoldungsdurchschnitt der anderen Bundeslän-

der berücksichtigt werden.“ Mit einem solchen Tuschenspielertrick wird die angestrebte „Steigerung der Arbeitgeberattraktivität“ nicht gelingen.



Foto: M. Frenzel

Wechsel zu den Gerichten

Der mittlerweile fraktionslose Abgeordnete Marcel Luthe (FDP) hat sich beim Senat nach Wechseln zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erkundigt. Anders als wohl erwartet, deckt die Antwort auf der Drucksache 18/23664 keine Abwanderung von Staatsanwälten zu den Gerichten auf: Seit Anfang des Jahres 2013 wechselten drei Berliner Staatsanwälte in den Richterdienst (nämlich zum Landgericht und zu den Amtsgerichten Tiergarten und Lichtenberg), während in umgekehrter Richtung keine Wechsel erfolgten – Richter auf Probe

jeweils ausgenommen. Dementsprechend ist die Anzahl der Berliner Richter, die früher Staatsanwälte waren, äußerst gering und nur beim Amtsgericht Tiergarten (5,98 %), dem Sozialgericht (2,94 %) und dem Landgericht (1,44 %) statistisch beachtlich. Im selben Zeitraum sind zehn Berliner Richter in die Verwaltung gewechselt, nämlich acht zur Senatsverwaltung für Justiz und jeweils einer in den Justizvollzug bzw. zum Landesrechnungshof.

Beförderungen

Der Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP) ist auf den Drucksachen 18/22838 und 18/23881 über Beförderungen von Richtern und Staatsanwälten in den Jahren 2016 bis 2019 Auskunft erteilt worden. In diesem Zeitraum wurden bei den Berliner Gerichten 139 Richter befördert, davon 59 Frauen. Im Jahr 2019 betrafen 17 von 45 Beförderungen Richterinnen. Bei den Berliner Staatsanwaltschaften wurden in den Jahren 2016 bis 2019 13 Frauen und 18 Männer in Ämter mit R-Besoldung befördert; im Jahr 2019 betrafen fünf von zehn dieser Beförderungen Frauen. Insgesamt waren am Stichtag 30. Juni 2020 414 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei den Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin beschäftigt, davon 338 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Besoldungsgruppe R 1 (davon 208 Frauen), 64 in der Besoldungsgruppe R 2 (davon 20 Frauen), 10 in der Besoldungsgruppe R 3 (davon 3 Frauen); hinzu kamen der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin (Besoldungsgruppe R 5) und die Generalstaatsanwältin in Berlin (Besoldungsgruppe R 6).

Dr. Udo Weiß

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

23. Sept.	Teilnahme an Mitgliederversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter	12. August	Vorstandssitzung
16. Sept.	Vorstandssitzung per Videokonferenz	11. August	Strategietreffen Besoldungsurteil und Nachzahlungsgesetz
7. Sept.	Stammtisch	6. August	Vortrag beim Praktikerforum des EDV-Gerichtstags zum Thema Videoverhandlung
4. Sept.	Interview rbb-Abendschau zum Thema Kopftuch für Referendare	August	Intensive Nachbereitung Besoldungsurteil, Berechnung Besoldungs-Szenarien, Datenrecherche
4. Sept.	Interview Tageszeitungen zum Thema Kopftuch für Referendare		

6. Juli Stammtisch

1. Juli Vorstandssitzung

30. Juni Gespräch mit dem Vorsitzenden des
Hauptrichter- und Staatsanwaltsrats

17. Juni Vorstandssitzung

Veranstaltungen

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in hybrider Form am 26. Oktober 2020 stattfinden. Alle Informationen hierzu werden mit der Einladung an die Mitglieder versandt.

Stammtisch

► Am 6. Juli und am 7. September fand der Stammtisch statt. Es waren wohl wegen Corona nicht alle sonst stets kommenden Teilnehmer anwesend, aber an beiden Abenden doch 8 bzw. 6 Personen. Die Gespräche waren lebhaft und wie immer heiter und freundschaftlich.

► Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt und steht allen Mitgliedern offen. Der nächste Termin – vorbehaltlich der aktuellen Lage hinsichtlich der Corona-Pandemie – ist der

2. November 2020.

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Führungen sind zur Zeit wegen der Corona-Pandemie nicht möglich.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi'InKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Richter und Anwaltschaft im Dialog

Wir weisen gerne auf die Veranstaltung Richter und Anwaltschaft im Dialog hin. Die Teilnahme ist für Richterinnen und Richter kostenlos.

Anmeldung per E-Mail:
mail@berliner-anwaltsverein.de

Für Online-Veranstaltungen erhalten Sie vorab einen Link zum virtuellen Seminarraum. Als Teilnehmer*in müssen Sie keine Software auf Ihrem PC speichern. Sie benötigen lediglich einen aktuellen Browser mit Flash-Player Plugin.

Datenschutz:
www.berliner-anwaltsverein.de/datenschutzerklaerung

Weitere Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de



Foto: M. Frenzel

Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Dr. Martin Fenski, Vorsitzender Richter am LAG und Vizepräsident des LAG

Zeit: Donnerstag, 29.10.2020, 18.00 - 20.00 Uhr

Ort: bbw-Bildungswerk - Haus der Wirtschaft, Am Schillertheater 2, 10625 Berlin

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts im Urheberrecht

Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht

Zeit: Donnerstag, 03.12.2020, 18.00 - 20.00 Uhr

Ort: bbw-Bildungswerk - Haus der Wirtschaft, Am Schillertheater 2, 10625 Berlin

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presse- und Äußerungsrecht

Katrin Elena Schönberg, Richterin am Kammergericht

Zeit: Dienstag, 10.11.2020, 18.00 - 20.00 Uhr

Ort: bbw-Bildungswerk - Haus der Wirtschaft, Am Schillertheater 2, 10625 Berlin

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Baurecht

Björn Retzlaff, Vorsitzender Richter am Kammergericht

Zeit: Mittwoch, 20.01.2021, 18.00 - 20.00 Uhr

Ort: N.N.

Rezensionen

Handbuch der Justiz 2020/2021

Wie kann ich Kontakt zu der Kollegin aufnehmen, deren kompetenter Aufsatz in der neuesten juristischen Fachzeitschrift Anlass zu weiteren Fragen bietet? An welchem Gericht finde ich den Kollegen wieder, mit dem ich letztes Jahr bei der Tagung der Richterakademie so angeregt diskutiert habe? Bei welcher Staatsanwaltschaft ist die Kollegin X jetzt eigentlich tätig? Die Antwort auf diese und ähnliche Fragen liefert seit Jahrzehnten das bewährte Handbuch der Justiz.



In dem Nachschlagewerk, das vom Deutschen Richterbund herausgegeben wird, und dessen 35. Jahrgang nunmehr vorliegt, finden sich rund 30.000 Namen. Daneben enthält es Angaben zu Anschriften, Kommunikationsdaten und Internetad-

ressen aller deutschen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen sowie der Anwaltsgerichte und der Europäischen Gerichte und des Internationalen Seegerichtshofes. Angegeben sind fast ausnahmslos die Anzahl der Planstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Einwohnerzahl der Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das sehr übersichtlich gestaltete Werk enthält zudem ein Personenregister und ein Register der Land- und Amtsgerichte. Damit liegt ein praktisches und aktuelles Nachschlagewerk vor, das schnell und zuverlässig Informationen bereitstellt, die anderenfalls mühevoll ermittelt werden müssten. Das Handbuch der Justiz ist für alle Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein überaus nützliches Verzeichnis, das in keiner Handbibliothek fehlen darf.

Katrin-Elena Schönberg

Handbuch der Justiz 2020/2021. Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Gesamtbearbeitung durch den Deutschen Richterbund unter Mitwirkung der Justizverwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. 35. Jahrgang 2020. XXII, 857 Seiten. Gebunden. C.F. Müller GmbH, ISBN 978-3-8114-0746-6, Subskriptionspreis bis 09.11.2020: € 84,00; danach: € 99,00.

Insolvenzordnung

Man muss kein Prophet des Untergangs sein, um zu vermuten, dass die Corona-Krise auch eine „Insolvenz-Zeitbombe“ ist und insolvenzrechtliche Fragestellungen die Gerichte bald wieder häufiger als in vergangenen Boom-Jahren beschäftigen werden. Der Kreditversicherer Euler Hermes rechnet infolge der Corona-Krise spätestens vom Herbst an mit einer Welle von Unternehmensinsolvenzen rund um den Globus. Für Deutschland sagen die Experten einen Anstieg der Insolvenzen in den Jahren 2020 und 2021 um insgesamt 12 Prozent im Vergleich zu 2019 voraus.

Da kommt die Neuauflage des Heidelberger Kommentars zur Insolvenzordnung gerade zur rechten Zeit, auch wenn das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz nur noch an einzelnen Stellen, insbesondere in der Kommentierung zum Recht der Insolvenzanfechtung berücksichtigt werden konnte. Die nunmehr bereits 10. Auflage bringt das Werk im Übrigen auf den Stand vom Februar 2020. Herausgeber sind auch weiterhin Godehard Kayser, der Vorsitzende des IX. Senats des BGH, und Christoph Thole, Institutsdirektor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht an der Universität zu Köln.

Der Heidelberger Kommentar ist auch in der Neuauflage weiterhin ein eher kompakter, praxisorientierter einbändiger Handkommentar. Als solcher bietet er einen guten Einstieg in die Lösung insolvenzrechtlicher Fragestellungen und gibt aktuelle Auskunft über den Stand der Rechtsentwicklung, insbesondere auch der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die für die spruchrichterliche Arbeit besonders wichtigen Normen zu den allgemeinen Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zum Anfechtungsrecht werden weiterhin maßgeblich von den beiden Herausgebern kommentiert. Gerade zum Insolvenzanfechtungsrecht erfreut der Kommentar dabei durch große Aktualität und eine gut verständliche, sich durchaus flüssig lesende Darstellung der jüngeren und jüngsten gesetzlichen

Änderungen und der Entwicklung und „Volten“ der Rechtsprechung des BGH. Die Stärke des Werks ist hier wie im Übrigen die konsequente Orientierung an der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats, die das Auffinden der relevanten Leitentscheidungen und deren Einordnung sehr erleichtert.



Das Werk ist für den Einstieg in die Bearbeitung insolvenzrechtlicher Fälle hervorragend geeignet und hierfür uneingeschränkt empfehlenswert. Mitarbeitende der Berliner Justiz können auf den Kayser/Thole auch über juris zugreifen und haben hiermit auch online eine gute Alternative oder Ergänzung zu den zahlreichen über Beck-Online verfügbaren insolvenzrechtlichen Kommentierungen.

Dr. Patrick Bömeke

Insolvenzordnung. Herausgegeben von Professor Dr. Godehard Kayser und Professor Dr. Christoph Thole. 10., neu bearbeitete Auflage 2020. XXVIII, 2.526 Seiten. Gebunden. € 199,-. ISBN 978-3-8114-5316-6 (Heidelberger Kommentar)